



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0242/2013		Datum:	07.05.2013
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
06.06.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
27.05.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2013 / Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2013 in Bezug auf den Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die der **Anlage 1** beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung – vom 03.02.2012.

Begründung:

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Trotz intensiven verwaltungsinternen Konsolidierungsbemühungen schließt die am 14.12.2012 im Rat beschlossene Haushaltssatzung 2013 mit einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. 36,2 Mio. Euro ab.

Im Rahmen des laufenden Verständigungsverfahrens mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Haushaltsgenehmigung 2013 müssen unabdingbare Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung in einer Größenordnung von mindestens 4 Mio. Euro erzielt werden. Dazu gehört gemäß Schreiben der ADD vom 30.04.2013 explizit auch die rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2013.

Auch angesichts des nach wie vor hohen Haushaltsdefizits und der aus Vorjahren noch auszugleichenden negativen Ergebnisvorträgen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2013 von 400 v. H. auf **430 v. H.** vor

(30 Prozentpunkte). Der **Mehrertrag** bei einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v. H. würde sich im Haushaltsjahr 2013 mit rd. **1,36 Mio. Euro** niederschlagen.

Im landesdurchschnittlichen Vergleich der Grundsteuerhebesätze kreisfreier Städte läge Koblenz damit mit Landau/Pfalz an dritter Stelle und damit im oberen Drittel der Tabelle hinter Mainz (440 v. H.) und Kaiserslautern (435 v. H.). Siehe dazu **Anlage 2**.

Aus der beigefügten **Anlage 3** sind anhand konkreter Fälle die Auswirkungen einer möglichen Realsteueranpassung für ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus, ein Mietwohngrundstück, eine einzelne darin befindliche Wohnung und ein betrieblich genutztes Gewerbegrundstück bei Hebesätzen zwischen 420 v. H. und 440 v. H. ersichtlich.

Anlagen:

- Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
- Anlage 2: Vergleich der Hebesätze der Grundsteuer B der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz
- Anlage 3: Übersicht zur möglichen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B